

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/1010/2024 „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024“ zur Vorberatung im Hauptausschuss am 23.05.2024 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2024.

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Örtliche Ordnungsbehörde

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2024**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, Nr. [13], S. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 30.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 01.12.2024	-	Weihnachtsmarkt
am 08.12.2024	-	Weihnachtsmarkt

Unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung der oben genannten besonderen Ereignisse wird die Möglichkeit für die Sonntagsöffnung auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, ..... 2024

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: räumlicher Geltungsbereich